

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
- Rechtsamt -
Frau Andrea Deges-Becker
Frau Anita Grobe
Ludwigstraße 3 - 5
55469 Simmern

Vorab per Fax: 06761 / 829 - 160

Koblenz, den 08.04.2024

Unser Zeichen: 2060/23-AG/WN
Rechtsanwalt Arno Gerlach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Assistenz: Nadine Windorf
Telefon: 0261 / 88 44 6-17
E-Mail: n.windorf@mmv-recht.de

Bürger ./ VG Kastellaun / OG Buch
Ihr Zeichen: RA - W 24/001

Sehr geehrte Frau Deges-Becker,
sehr geehrte Frau Grobe,

in vorbezeichneter Angelegenheit komme ich zurück auf das Telefonat mit der Geschäftsstelle.

I. Verzicht auf mündliche Verhandlung vor dem KRA

Ich stelle zunächst klar, dass wir namens und im Auftrag des Widerspruchsführers auf eine mündliche Verhandlung vor dem Kreisrechtsausschuss verzichten und zeitnah einen Widerspruchsbescheid erwarten, damit wir - wie nachstehend dargelegt - die hier entscheidungserheblichen satzungsrechtlichen Fragen, die nicht der Normverwerfungskompe-

MMV Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28
56073 Koblenz
Telefon: 0261 / 88 44 66
Telefax: 0261 / 80 08 01

JR Dr. Ottmar Martini, WP
JR Dr. Hans Vogt, StB (bis 2019)
Johannes Mogg
Arno Gerlach
Dr. Thomas Brübach, StB
Dr. Heike Thomas-Blex
Georg Moesta
Dr. Arne Löser
Dr. Andreas Dazert
Konstantin Sassen
Udo Barg
JR Prof. Dr. Hubert Schmidt
Sascha Unger
Georg Brenner
Dr. Marcus Schultz
Esther Brandhorst
Tim Ohnemüller LL.M.
Felix Nietsch LL.M.
Stefan Schellenbach
Dr. Michael Faber
Klemens M. Hellmann LL.M.
Dr. Thomas Kehr
Janina Barg
Anna Wilbert

MMV Bonn

Joseph-Schumpeter-Allee 23
53227 Bonn
Telefon: 0228 / 18 43 798 - 0
Telefax: 0228 / 18 43 798 - 71

Jochen Eberhard, StB
Georg Brenner
Carola de Decker, M.I.C.L.
Esther Brandhorst
Dr. Michael Faber
Dr. Johannes Weiland

MMV Mainz

Essenheimer Str. 157
55128 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 26 511 - 0
Telefax: 0 61 31 / 26 511 - 13

Arno Gerlach
Dr. Arne Löser
Dr. Andreas Dazert
Stephan Spies
Nikolaus Neubauer
Dr. Christoph Wege

MMV Stuttgart

Rotebühlstr. 102
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 / 576 046 - 30
Telefax: 0711 / 576 046 - 40

Dr. Thomas Brübach, StB
Roland C. Kemper LL.M., MSc.

Commerzbank

IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Koblenz

IBAN: DE12 5705 0120 0000 0966 77
BIC: MALADE51KOB

USt-IdNr.: DE153431616

tenz des Kreisrechtsausschusses unterliegen, in einer Inzidentprüfung durch das Verwaltungsgericht entscheiden lassen können.

II. Ergänzende Widerspruchsbeurteilung:

1.

Vor Entscheidung durch Widerspruchsbescheid sollte der Widerspruchsgegnerin, insbesondere der Ortsgemeinde Buch, über die Verbandsgemeinde Kastellaun durch den Kreisrechtsausschuss die Gelegenheit gegeben werden, ihre Entscheidung zu überdenken und dem Antrag auf Beisetzung der Asche von Frau Bürger im Urnengrab ihres Ehemannes zuzustimmen, um gegebenenfalls ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, in dem die aktuelle Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Buch für unwirksam erklärt werden könnte, noch zu vermeiden.

2.

Im Übrigen tragen wir ergänzend und vertiefend zur Widerspruchsbeurteilung des Widerspruchsführers noch Folgendes vor:

Der angefochtene Bescheid vom 13.11.2023 ist rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten. Der Widerspruchsführer hat unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides vom 13.11.2023 Anspruch darauf, dass gemäß unserem Antrag im diesseitigen Widerspruchsschreiben vom 29.11.2023 die Widerspruchsgegnerin - OG Buch - verpflichtet wird, dem Antrag auf Bestattung der Urne von Frau Hermine Anneliese Bürger, geborene Gorgus, in das bestehende Urnengrab ihres Ehegatten Erich Bürger auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Buch stattzugeben.

Mit Schreiben der Erbgemeinschaft vom 31.10.2023, eingegangen bei der Verbandsgemeinde Kastellaun am 03.11.2023 wurde - *erstens* - die Übertragung des Grabnutzungsrechtes an der Grabstelle des verstorbenen Ehemannes Erich Bürger an den Sohn Dietmar Bürger beantragt. Diesem Antrag wurde mit Bescheid der Verbandsgemeinde Kastellaun vom 13.11.2023 stattgegeben und Herr Dietmar Bürger als Grabverantwortlicher für die Grabstätte seines Vaters Erich Bürger geführt (**Anlage MMV 1**).

Mit Schreiben vom 31.10.2023 wurde - zweitens - die Genehmigung zur Beisetzung der Urne von Hermine Anneliese Bürger im Urnengrab ihres Ehemannes Erich Bürger auf der Grundlage des § 15 der zur Graberstellung von Erich Bürger gültigen Friedhofssatzung vom 08.07.2013 i.d.F. der Änderungssatzung vom 30.08.2015 zu einem noch zu benennenden Termin beantragt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Verbandsgemeinde Kastellaun unter Verweis auf § 15 Abs. 1 Nr. c der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Buch vom 27.06.2022 abgelehnt, weil die Beisetzung einer zusätzlichen Urne in das seit 2019 bestehende Urnenreihengrab des Vaters Erich Bürger nicht zulässig sei. Der Bescheid vom 13.11.2023 ist ausschließlich an Herrn Dietmar Bürger adressiert.

Mit Schreiben vom 15.11.2023 hat Herr Dietmar Bürger Widerspruch gegen den Bescheid vom 13.11.2023 form- und fristgerecht eingelegt und diesen auch begründet. Der form- und fristgerechte Eingang des Widerspruchs wurde durch die Verbandsgemeinde Kastellaun mit Schreiben vom 27.11.2023 bestätigt.

Wir haben uns mit Schreiben vom 29.11.2023 als Verfahrensbevollmächtigte bestellt, den Widerspruch namens und im Auftrag unseres Mandanten wiederholt und beantragt, unter Aufhebung des Bescheides vom 13.11.2023 die Widerspruchsgegnerin zu verpflichten, dem Antrag auf Bestattung von Frau Hermine Anneliese Bürger, geborene Gorgus, im bestehenden Urnenreihengrab ihres Ehegatten Erich Bürger auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Buch stattzugeben.

Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

3.

Soweit der Kreisrechtsausschuss in seiner Zuständigkeit über den Widerspruch zu entscheiden hat, wird es entscheidungserheblich darauf ankommen, ob die den ablehnenden Bescheid der Verbandsgemeinde Kastellaun vom 13.11.2023 zugrunde gelegte Friedhofssatzung (FS) der Ortsgemeinde Buch vom 27.06.2022 (siehe **Anlage MMV 2**) in Bezug auf § 15 FS überhaupt inhaltlich hinreichend bestimmt und im Übrigen - gemessen am höherrangigen Recht - überhaupt wirksam ist.

Dabei ist uns bekannt, dass dem Kreisrechtsausschuss als Organ der Exekutive, keine Normverwerfungskompetenz in Bezug auf Satzungen zusteht, so dass der Wider-

spruchsführer wohl gezwungen sein wird, eine Inzidentprüfung der FS vor dem Verwaltungsgericht Koblenz durchführen zu lassen, soweit der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wird.

Einem solchen verwaltungsgerichtlichen Verfahren könnte dadurch begegnet werden, dass sich die Ortsgemeinde Buch und auch die Verbandsgemeinde Kastellaun einsichtig zeigen und dem Widerspruch antragsgemäß, oder auch im Vergleichswege abhelfen. Denn der Kreisrechtsausschuss darf mangels Normverwerfungskompetenz jedenfalls die hier zugrunde gelegte Satzung wegen mangelnder inhaltlicher hinreichender Bestimmtheit und Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit sowie wegen sonstiger Verstöße der FS gegen höherrangiges Recht nicht für unwirksam erklären.

Die Widerspruchsgegnerin, Ortsgemeinde Buch bzw. die Verbandsgemeinde Kastellaun, mögen erklären, ob sie zu einer Einigung bereit sind, oder ob eine verwaltungsgerichtliche Inzidentprüfung der dem ablehnenden Bescheid vom 13.11.2023 zugrunde gelegten FS der Ortsgemeinde Buch vom 27.06.2022 im Rahmen einer Klage vor dem Verwaltungsgericht erfolgen soll.

Es ist der verständliche und absolut nachvollziehbare Wunsch des Widerspruchsführers, die Verfügung seiner Eltern, dass die Asche seiner Mutter Hermine Anneliese Bürger, im bestehenden Urnengrab des Vaters gemeinsam mit ihrem Ehemann Erich Bürger beigesetzt wird, zu erfüllen.

4.

Zur Begründung, dass die FS der Ortsgemeinde Buch einer verwaltungsgerichtlichen Inzidentkontrolle nicht standhalten und durch das Verwaltungsgericht für unwirksam erklärt werden wird, führen wir wie folgt aus:

Das Friedhofswesen ist im hohen Maße grundrechtsrelevant. Hier sind zu nennen die Würde des Menschen (Art. 1 GG), die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG), auch die Kunstfreiheit in Bezug auf die Grabgestaltung (Art. 5 Abs. 3 GG) und die Gewährleistung des Eigentums (Art. 14 GG). Die FS darf nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere die Grundrechte verstoßen.

a) Vertrauensschutz / echte und unechte Rückwirkung von Satzungen

Die verstorbenen Eheleute Erich und Hermine Anneliese Bürger haben auf der Grundlage der **FS der Ortsgemeinde Buch vom 08.07.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.08.2015**, also noch weit vor dem Tod von Herrn Erich Bürger den Entschluss gefasst, gemeinsam in einem Urnengrab beigesetzt zu werden. Herr Erich Bürger ist im Jahre 2018 und Frau Hermine Anneliese Bürger ist im Jahr 2023 verstorben.

§ 15 Abs. 1 der **FS der Ortsgemeinde Buch vom 08.07.2013** wurde mit der **Änderungssatzung vom 31.08.2015**, wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) **Aschen dürfen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist von 15 Jahren noch gegeben ist,**

- (a) *in Reihengrabstätten 1 Asche (s. § 13 Abs. 3),*
- (b) *in Urnengrabstätten alter Art 2 Aschen,*
- (c) **in Urnengrabstätten neuer Art 1 Asche,**
- (d) *in Doppelgrabstätten 1 Asche je Grabstelle,*
- (e) *in Kissengrabstätten bis zu 2 Aschen oder 1 Erdbestattung und 1 Asche.“*

(Unterstreichung und Fettdruck durch Unterzeichner)

Diese Änderungssatzung vom 31.08.2015 trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 2 der Änderungssatzung in Kraft. Auf die beigefügte Änderungssatzung, §§ 1 und 2, unterzeichnet durch Ortsbürgermeister Vogt mit Dienstsiegel am 31.08.2015, wird verwiesen (**Anlage MMV 3**).

Diese Friedhofsatzung wurde noch vor dem Versterben von Frau Hermine Anneliese wiederum geändert und neu gefasst. In der **FS der Ortsgemeinde Buch vom 27.06.2022**, die der angefochtenen Entscheidung der VG Kastellaun zugrunde gelegt wird, ist § 15 nunmehr wie folgt formuliert:

„§ 15 Urnengrabstätten

- (1) *Aschen dürfen beigesetzt werden*
 - a) *in Reihengrabstätten (1 Asche)*
 - b) *in Urnengrabstätten „alter Art“ (Buch/ bis zu 2 Urnen)*
 - c) **in Urnengrabstätten „neuer Art“ (Buch/ 1 Urne)**
 - d) *in Urnengrabstätten „neuer Art“ (Mörz/ 1 Urne)*
 - e) *in Urnenbaumgrabstätten (Buch und Mörz / bis zu 2 Urnen)*
 - f) *in Doppelgrabstätten (je Grabstelle 1 Urne zusätzlich)*
 - g) *in Wiesengrabstätten (1 Urne zusätzlich)*
- (2) *Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.*
- (3) *Die Urnengrabstätten neuer Art haben eine Größe von 0,80 m Breite und 0,60 m Länge. Die Abgrenzung mit Pflastersteinen o.ä. erfolgt durch die Gemeinde.*
- (4) *Die Grabstätten alter Art haben eine Größe von 0,90 m Breite und 1,40 m Länge.*
- (5) *Die Beisetzung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.*
- (6) *Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.“*

Damit wurde das Nutzungsrecht, das mit der FS vom 08.07.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.08.2015 zum Zeitpunkt der Entscheidung der Eheleute Bürger bestand, im Nachhinein, aber noch vor dem Tode von Frau Hermine Anneliese Bürger, geändert und beschränkt. Denn nach der FS vom 08.07.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.08.2015 durften Aschen auch in Urnengrabstätten „neuer Art“ beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist von 15 Jahren noch gegeben ist. Herr Erich Bürger ist in einem Urnengrab „neuer Art“ im Sinne des § 15 Abs. 1 lit. c) der FS vom 08.07.2013 i.d.F. der Änderungssatzung vom 31.08.2015 im Jahre 2018 beigesetzt worden. Die Ruhefrist von 15 Jahren vollendet sich damit im Jahre 2033, so dass nach der alten Satzung (FS v. 08.07.2023 i.d.F. der Änderungssatzung vom 31.08.2025), auf die sich die Eheleute Bürger auch verlassen und vertraut haben, die Urne der verstorbenen Mutter und Ehefrau Hermine Anneliese Bürger unzweifelhaft im Urnengrab ihres Ehe-

mannes als weitere Asche hätte beigesetzt werden können.

Mit dem ablehnenden Bescheid wird nunmehr auf § 15 Abs. 1 Nr. c der FS vom 27.06.2022 hingewiesen, in der § 15 FS unter anderem in der Formulierung insoweit abgeändert wurde, als dass der Halbsatz,

„..., wenn die Ruhefrist von 15 Jahren noch gegeben ist, ...“

in Abs. 1 gestrichen wurde. Diese nachträgliche Beschränkung des Nutzungsrechts ist zu beanstanden.

Selbst wenn man nicht von einer (unzulässigen) echten Rückwirkung, d.h. einem nachträglich ändernden Einwirken auf einen abgeschlossenen, der Vergangenheit angehörenden Sachverhalt, nicht ausgehen möchte, weil die Ehefrau Hermine Anneliese Bürger erst nach Inkrafttreten der neuen Satzung vom 27.06.2022 verstorben ist, kommt der Beschränkung des Nutzungsrechts mit der neuen Satzung jedenfalls eine unechte Rückwirkung zu, weil diese (neue) Regelung in der FS vom 27.06.2022 Auswirkungen für die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens seinerzeit bestandenen Nutzungsrechte gem. der FS vom 08.07.2013 i.d.F. der Änderungssatzung vom 31.08.2015, zwei Aschen in einem Urnengrab neuer Art beisetzen zu dürfen, hat. Die nachträgliche Beschränkung einer bestehenden Rechtsposition ist zwar grundsätzlich zulässig. Sie findet ihre Grenze aber dort, wo ein angemessener Ausgleich zwischen dem Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage und der Bedeutung des Anliegens des Satzungsgebers, das er mit er Satzungsänderung verfolgt, verfehlt wird (vgl. nur BVerfG, Beschlüsse vom 21.01.1969 - 2 BvL 1164/... - BVerfGE 25, 142, 154, und vom 14.01.1987 - 1 BvR 1052/79 - BVerfGE 74, 129, 155, beide m.w.N.). So liegt der Fall hier. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Vortrag des Widerspruchsführers in seiner Widerspruchsbegründung vom 15.11.2023.

Die Regelung in § 15 Abs. 1 Nr. c) der FS vom 08.07.2013 i.d.F der Änderungssatzung vom 31.08.2015 in Urnengrabstätten „neuer Art“ auch eine weitere Asche beisetzen zu dürfen, **wenn die Ruhefrist der schon vorhandenen Asche von 15 Jahren noch gegeben ist**, hatte den Zweck, dass auch Eheleute unter Berücksichtigung von Art. 6 GG in einem Urnengrab gemeinsam bestattet werden konnten. Darauf haben sich die Ehe-

leute Bürger bei ihrer Entscheidung auch verlassen und auf den Fortbestand vertraut.

Die mit dem Betrieb eines Friedhofs verbundenen Ziele und Kosten rechtfertigen es nicht, diesen Zweck im Rahmen einer Satzungsänderung, wie mit der Satzung vom 27.06.2022 geschehen, ohne jegliche nachvollziehbare Begründung abzuändern. Die Vereitelung der gemeinsamen Bestattung zweier Ehegatten stellt eine Beeinträchtigung von Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dar, wonach der Schutz der Ehe - auch über den Tod hinaus - Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist (*vgl. auch VG Koblenz, Beschluss vom 28.04.2015 – 1 L 302/15.KO*).

Der Widerspruchsführer hat zudem auch einen Anspruch darauf, dass seine Mutter auf dem als öffentliche Einrichtung von der Ortsgemeinde Buch betriebenen Friedhof im Urnengrab seines Vaters beigesetzt wird. Die Entscheidung hierüber liegt zwar grundsätzlich im Ermessen der Behörde; das Ermessen ist vorliegend jedoch durch Bundesverfassungsrecht auf die Verpflichtung zur Erteilung der begehrten Genehmigung reduziert.

Zum einen stellte sich die Vereitelung der gemeinsamen Bestattung zweier Ehegatten als eine Beeinträchtigung von Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dar, wonach der Schutz der Ehe - auch über den Tod hinaus (*vgl. auch Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Stand: 1. März 2015, Art. 6 Rn. 31*) - Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist. Der Widerspruchsführer hat mitgeteilt, es sei der Wunsch seiner Mutter gewesen,

(vgl. dazu auch § 8 Abs. 4 Satz 1 Bestattungsgesetz RLP, wonach für Ort, Art und Durchführung der Bestattung der Wille des Verstorbenen maßgebend ist, soweit gesetzliche Bestimmungen oder zwingende öffentliche Belange nicht entgegenstehen),

im Urnenreihengrab ihres Ehemannes beigesetzt zu werden. Daran bestehen auch von Seiten der Widerspruchsgegnerin keine Zweifel.

Zum anderen ist die Widerspruchsgegnerin nach Art. 3 Abs. 1 GG an ihre früheren Entscheidungen und ihre selbstgesetzten Maßstäbe gebunden. Hat sie aber bereits in der Vergangenheit die gemeinsame Bestattung zugelassen, so ist sie wegen des damit bei den verstorbenen Eheleuten Bürger begründeten Vertrauens bei der gegenwärtigen Ermessensausübung in der vorliegenden (vergleichbaren) Konstellation nicht mehr frei

(Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, vgl. BVerwG, Urt. v. 27.01.1960, BVerwGE 10, 112; ferner Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl., 2023, § 40 Rn. 104, 123 ff.).

Hier erweist sich unter dem grundrechtlichen Schutz von Art. 6 GG das Vertrauen der an Urnengrabstätten Nutzungsberechtigten auf den unbefristeten Fortbestand ihrer Nutzungsrechte als vorrangig gegenüber nicht nachvollziehbaren Zielen der Ortsgemeinde im Zusammenhang mit der vorgenommenen Satzungsänderung vom 27.06.2022 in Bezug auf § 15 FS und die dort vorgenommene Streichung, des Halbsatzes, „..., wenn die Ruhefrist von 15 Jahren noch gegeben ist, ...“.

Dabei verkennen wir nicht, dass ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht an einer Grabstätte stets unter dem Vorbehalt steht, vom Friedhofsträger neu geregelt und auch beschränkt zu werden. Die Ehefrau Hermine Anneliese Bürger musste aber allenfalls damit rechnen, dass nach Ende der Ruhezeit von 15 Jahren eine Bestattung im Urnengrab ihres Ehemannes mit ihrer Asche nicht mehr möglich ist.

b) Verstoß von § 15 FS v. 27.06.2022 gegen höherrangiges Recht

Die Satzung vom 27.06.2022 ist zudem mit § 15 FS, der zur Begründung der Ablehnung des angefochtenen Bescheides angeführt wird, unwirksam.

aa) Verstoß gegen Gebot der Normenklarheit:

§ 15 der FS vom 27.06.2022 verstößt gegen das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit; er ist nicht hinreichend bestimmt. Er genügt nicht dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit. Denn die von der Satzung Betroffenen müssen wissen, welche Nutzungen auf Friedhöfen zulässig sind. Das ist hier schon deswegen nicht gewährleistet, weil in § 15 FS vom 27.06.2022 zwischen Urnengrabstätten „alter Art“ und Urnengrabstätten „neuer Art“ unterschieden wird (mit Bezug wohl auf unterschiedliche Friedhöfe in Buch und Mörz), ohne überhaupt inhaltlich und räumlich kenntlich zu machen, was unter den Begriffen „alter Art“ und „neuer Art“ zu verstehen ist. Denn in § 12 Abs. 1 FS v. 27.06.2022 werden die Grabstätten zu lit. c) nur als Urnengrabstätten mit dem Klammerzusatz „Ortsteil Buch und Mörz“ unterschieden und ansonsten zu den Urnenbaumgrabstätten (lit. d)) abgegrenzt.

Der Mindestinhalt an die hinreichende Bestimmtheit ergibt sich, außerhalb der Ermächtigungsgrundlage nach § 6 Abs. 1 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz, wonach die Gemeinden die Benutzung von Gemeindefriedhöfen, Leichenhallen und Einäscherungsanlagen sowie die Gestaltung von Grabstätten durch Satzung regeln, hier aus dem Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit, das wiederum abgeleitet ist, aus dem Rechtsstaatsprinzip, das für alle Ermächtigungsgrundlagen von belastenden Verwaltungsakten, wie hier den ablehnenden Bescheid der Widerspruchsgegnerin, gilt. In Bezug auf die Nutzungsrechte in einer FS sind diese so zu bestimmen, dass sich aus der FS unmittelbar ergibt, was unter Urnengrabstätten „alter Art“ und „neuer Art“ zu verstehen ist und warum diese Differenzierung vorgenommen wurde. Diesen Anforderungen genügt § 15 Abs. 1 FS vom 27.06.2022 nicht. Auch durch eine verfassungskonforme Auslegung der Satzung kann dies nicht ermittelt werden. Wenn vom Satzungsgeber in der Satzung verwendete Begriffe durch die Verwendung in anderen Regelungen anderweitig vorgeprägt sind, ist der Satzungsgeber in einem erhöhten Maße gehalten, die von ihm gemeinte Bedeutung in der FS hinreichend zu konkretisieren und klarzustellen. Daran fehlt es hier, so dass § 15 FS v. 27.06.2022 unwirksam ist und keine Anwendung finden darf.

bb) Verstoß gegen Art. 3 GG:

Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet, wesentlich Gleiches ohne zureichende sachliche Gründe ungleich oder wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Dabei stellt eine Systemwidrigkeit ein Indiz für einen Gleichheitsverstoß da. Von einem selbst gesetzten Regelsystem darf der Satzungsgeber nur abweichen, wenn es dafür zureichende Gründe gibt (vgl. *BVerfG vom 10.10.2001 BVerfGE 104, 74/87 m.w.N.*). Werden verschiedene Personengruppen und verschiedene Sachverhalte ungleich behandelt, ist eine strenge Prüfung vorzunehmen (*BVerfG vom 26.1.1993 BVerfGE 88, 87/96 f. m.w.N.*).

Hier verstößt § 15 Abs. 1 der FS vom 27.06.2022 gegen Art. 3 GG. Die unterschiedlichen Regelungen, dass in Reihengrabstätten 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden darf, in Urnengrabstätten „alter Art“ im Ortsteil Buch bis zu zwei Urnen, hingegen in Urnengrabstätten „neuer Art“ im Ortsteil Buch nur 1 Urne und in Urnengrabstätten „neuer Art“ im Ortsteil Mörz ebenso nur 1 Urne, in der Urnenbaumgrabstätte im Ortsteil Buch und Mörz wiederum bis zu 2 Urnen und in Doppelgrabstätten je Grabstelle eine Urne zusätzlich

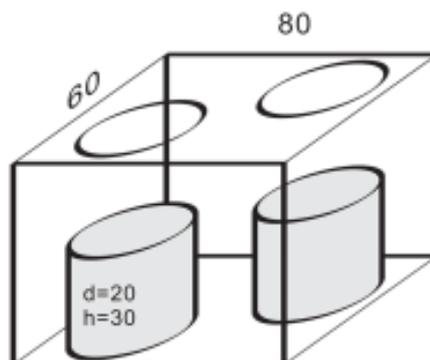
und in Wiesengrabstätten eine Urne zusätzlich beigesetzt werden darf, verstößt gegen das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG).

Aschen genießen den gleichen Anspruch auf pietätvolle Behandlung und auf Wahrung der Totenruhe sowie Beisetzung wie erdbestattete Leichen. Für eine Differenzierung zwischen Urnengrabstätten „neuer Art“ und „alter Art“, in der bis zu zwei Urnen beigesetzt werden dürfen, in den Urnengrabstätten „neuer Art“ in Buch und Mörz aber jeweils nur eine Urne, gibt es keinen sachlichen Differenzierungsgrund. Gleiches gilt für Reihengrabstätten, in denen eine Urne zusätzlich beigesetzt werden darf. Die allgemeinen Friedhofszwecke, wie die Gewährleistung einer ungehinderten Leichenverwesung (kommt bei Aschen nicht in Betracht), die Verkehrssicherheit, also die Standsicherheit von Grabmälern und Grabausstattungen oder ein ungestörtes Totengedenken, rechtfertigen hier keine Differenzierung, das im Urnengrab „neuer Art“ sowohl im Ortsteil Buch als auch in Mörz nur 1 Urne beigesetzt werden darf und in Urnengrabstätten „alter Art“ 2 Urnen bzw. in Reihengrabstätten, Urnenbaumgrabstätten, in Doppelgrabstätten und in Wiesengrabstätten jeweils auch 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden darf. Auch die Größe eines Urnengrabes „neuer Art“ (vgl. § 15 Abs.3 der FS vom 27.06.2022) rechtfertigt diese Ungleichbehandlung nicht, denn auch im Urnengrab „neuer Art“ können 2 Urnen beigesetzt werden. Ein Blick auf die Grabstellen genügt, um zu sehen, dass ohne Weiteres auch zwei Urnen auch in einem Urnengrab „neuerer Art“ Platz finden, z.B. so:

Fig. 1

Urnen werden versetzt bestattet,
beginnend z.B. oben rechts,
später dann unten links.

Grabsohle bei ca. 70 cm



Es ist vielmehr so, dass sich der Rat der Ortsgemeinde keine Gedanken darüber machte, warum der Halbsatz in § 15 Abs. 1 der FS vom 08.07.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.08.2015:

„wenn die Ruhefrist von 15 Jahren noch gegeben ist, ...“

Ersatzlos gestrichen wurde. Unter dem Gesichtspunkt der Würde des Menschen als elementarem Menschenrecht und des auch postmortalen Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG) ist diese Differenzierung nicht gerechtfertigt. Der aus der Würde des Menschen als elementarem Menschenrecht (Art. 1 Abs. 1 GG) folgende postmortale Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Personenseins zusteht, soll ihn über den Tod hinaus wahren und davor schützen, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise ausgegrenzt oder in anderer Weise herabgewürdigt zu werden. Dieser unantastbare Persönlichkeitsschutz ist durch die Begrenzung auf eine Asche in Urnengrabstätten „neuer Art“ im Ortsteil Buch und im Ortsteil Mörz tangiert und verletzt. Das postmortale Persönlichkeitsrecht, das nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht identisch ist mit den Schutzwirkungen des Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG abgeleiteten, allgemeinen Persönlichkeitsrechts, bewahrt den Verstorbenen insbesondere davor, in seinem Wunsch der Bestattung nicht ignoriert zu werden.

Dadurch, dass die Ehefrau von Herrn Erich Bürger gemäß ihrem Wunsch in der Urnengrabstätte ihres Ehemannes mit ihrer Asche nicht beigesetzt werden darf - nach neuem Satzungsrecht -, wird ihr postmortales Persönlichkeitsrecht verletzt. Dieses postmortale Persönlichkeitsrecht wird in der Zeit nach dem Tod von den nächsten Angehörigen des Verstorbenen, hier von dem Widerspruchsführer, gleichsam treuhänderisch wahrgenommen (vgl. *Bayerischer Verfassungsgerichtshof, NVwZ-RR 2013, Seite 1*).

cc) Verstoß gegen Art.6 GG

Die Vereitelung der gemeinsamen Bestattung zweier Ehegatten durch die neue Regelung in § 15 Abs.1 lit. c) der FS v. 27.06.2022 stellt auch eine Beeinträchtigung von Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dar, wonach der Schutz der Ehe - **auch über den Tod hinaus Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist** (vgl. *auch VG Koblenz, Beschluss vom 28.04.2015 – 1 L 302/15.KO*).

dd) Verstoß gegen Art. 2 Abs.1 GG:

Eine Verweigerung der Zustimmung durch die Ortsgemeinde, die Asche der verstorbenen Frau Hermine Anneliese Bürger im Urnengrab ihres Ehemanns Erich Bürger beizusetzen, verletzt schließlich hier die in Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit der Verstorbenen sowie ebenfalls die in Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Möglichkeit eines würdigen Totengedenkens der Hinterbliebenen. Die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte postmortal wirkende allgemeine Handlungsfreiheit umfasst Bestimmungen über die Art der eigenen Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung), den Ort des Begräbnisses, die Gestaltung der Bestattungsfeier sowie über Gestaltung und Pflege der Grabstätte (vgl. *BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 1979 – 1 BvR 317/74 – juris Rn. 24; BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1974 – VII C 36.72 – juris Rn. 13 und Urteil vom 19. Juni 2019 – 6 CN 1.18 – juris Rn. 29*). Der Eröffnung des Schutzbereichs dieses Grundrechts im vorliegenden Fall kann nicht entgegengehalten werden, das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG wirke nach dem Tod nicht fort (vgl. *hierzu BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. Oktober 2022 – 1 BvR 19/22 – juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 1533/07 – juris*). Auch wenn Träger des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG nur die lebende Person ist und mit ihrem Tod der Schutz aus diesem Grundrecht weitestgehend erlöschen mag, ist das für das Recht auf Bestimmung der eigenen Bestattung ohne Bedeutung. Denn es geht insoweit um das Recht eines Lebenden, für die Zeit nach seinem Tod hinsichtlich seiner Bestattung Vorsorge treffen zu können, ähnlich wie es ihm die ebenfalls aus einem Grundrecht fließende Testierfreiheit in Fragen des Erbrechts ermöglicht (vgl. *BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1974, a.a.O.*). Wenn eine zu Lebzeiten getroffene Entscheidung über die Bestattungsmodalitäten nach dem Tod ihren grundrechtlichen Schutz verlieren würde, liefe dieser grundrechtliche Schutz von vornherein leer. Die - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - zu Lebzeiten getroffenen Entscheidungen eines Verstorbenen sind sowohl für die Angehörigen als auch für den Friedhofsträger grundsätzlich verbindlich (vgl. *BVerwG, Urteil vom 19. Juni 2019, – 6 CN 1.18 – juris Rn. 29*).

Mit freundlichen Grüßen
Arno Gerlach
Rechtsanwalt